

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-005000/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christine Schneider (PPE)

Betrifft: Verzögerungen bei der beihilferechtlichen Genehmigung zusätzlicher Sektoren im Rahmen der deutschen Brennstoffemissionshandelsverordnung (BECV)

Seit 2021 besteht in Deutschland ein nationaler Brennstoffemissionshandel, der als Vorbild für das europäische EHS2 diente. Für Unternehmen außerhalb des EU-EHS1 wurde mit der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BECV) ein nationaler Kompensationsmechanismus für die Verlagerung von CO₂-Emissionen eingeführt. Als staatliche Beihilfe unterliegt die BECV der beihilferechtlichen Prüfung durch die Kommission.

Eine erste Liste antragsberechtigter Sektoren, überwiegend EHS1-Sektoren, wurde am 8. August 2023 genehmigt. Unmittelbar danach wurde ein weiteres Verfahren zur Einbeziehung zusätzlicher, nicht vom EHS1 erfasster Sektoren eingeleitet. Dieses Verfahren dauert inzwischen fast zwei Jahre an. Nach Angaben der deutschen Behörden liegen der Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP) seit über zwei Jahren sämtliche erforderlichen Daten vor. Die betroffenen Unternehmen warten daher seit mehreren Jahren auf die Möglichkeit, Entlastungsanträge zu stellen, was angesichts steigender CO₂-Kosten und des intensiven internationalen Wettbewerbs zunehmend problematisch ist.

1. Welche Schritte hat die Kommission seit Vorlage der vollständigen Daten unternommen, und welche Faktoren haben zu den Verzögerungen geführt?
2. Wie berücksichtigt die Kommission bei der Prüfung nationaler Mechanismen bestehende Schutzinstrumente im EU-EHS1, und wie stellt die Kommission eine zeitnahe Prüfung nationaler Übergangsinstrumente wie der BECV zur Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen, insbesondere für KMU, sicher?
3. Sind im Rahmen der angekündigten Überarbeitung der EHS-Beihilfeleitlinien Anpassungen zur Beschleunigung und Transparenz solcher Verfahren geplant?

Eingang: 17.12.2025